

102. Unterliegt die bei der Erhöhung des Stammkapitals einer Gesellschaft, m. b. H. durch Mitglieder der Gesellschaft erfolgebende urkundliche Übernahme bestimmter neuer Stammeinlagen dem Stempel der Tariffst. 58 „Schuldverschreibungen“ des preuß. Stempelsteuergesetzes vom 30. Juni 1909?
Preuß. StempStG. § 10 Abs. 3.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 27. April 1920 i. S. W. u. Gen. (RL)
w. preuß. Staat (Befl.). VII 453/19.

- I. Landgericht Magdeburg.
- II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Die Gesellschaft m. b. H. „Papierfabrik M.“ hat durch zwei notarielle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Jahre 1913 ihr Stammkapital von einer Million Mark auf zwei und dann auf drei Millionen Mark erhöht, und gleichzeitig haben in denselben Urkunden die vier Kläger als die einzigen Gesellschafter die neuen Stammeinlagen übernommen. Für diese Übernahmeerklärungen hat der Beklagte den

Schuldverschreibungsstempel eingezogen. Mit der Klage fordern die Kläger die Zurückzahlung. Das Landgericht gab der Klage statt. Das Berufungsgericht wies die Klage ab. Auf die Revision der Kläger wurde die Entscheidung des Landgerichts wiederhergestellt aus folgenden

Gründen:

„Die notariellen Erklärungen, durch die von den Klägern Stammeinlagen in bestimmter Höhe übernommen wurden, sind Schuldverschreibungen im Sinne der Tarifstelle 58 I preuß. StempStG. vom 30. Juni 1909, denn sie beurkunden eine selbständige Verpflichtung zur Zahlung eines Geldbetrags. Die Parteien streiten aber darüber, ob hier die Stempelpflichtigkeit nach § 10 Abs. 3 ausgeschlossen ist, ob sich die Schuldverschreibungen also als Bestandteile eines einheitlichen, nach dem Tarife steuerpflichtigen Rechtsgeschäfts darstellen und deshalb nur der für das letztere vorgesehene Stempelbetrag zu entrichten ist. Diese Frage ist, im Gegensatz zu der Entscheidung des Berufungsrichters, zu bejahen.

Dem Beklagten ist zwar dahin beizutreten, daß jene Übernahmeerklärungen nicht Bestandteile der nach Tarifstelle 25 zu a Nr. 2 stempelpflichtigen und auch versteuerten Beschlüsse auf Erhöhung des Stammkapitals sein können. Der Erhöhungsbeschluß und die Übernahmeerklärung sind rechtlich unter sich verschiedene und selbständige Vorgänge, die nur insofern in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, als die Übernahme zur praktischen Durchführung des Erhöhungsbeschlusses dient. Der Kapitalerhöhungsbeschluß kann, da er eine Satzungsänderung enthält, nur durch die Gesellschafterversammlung erfolgen, während die Übernahme der neuen Stammeinlage auf Grund eines von der Gesellschaft durch ihre gesetzlichen Vertreter, die Geschäftsführer, mit den Übernehmern, die sowohl Gesellschafter als auch Dritte sein können, geschlossenen Vertrags bewirkt wird. Die Notwendigkeit einer solchen Vereinbarung ergibt sich schon daraus, daß selbstverständlich der Gesellschaft neue Mitglieder wider ihren Willen nicht aufgebrängt werden können; überdies ist in § 55 Abs. 2. GmbHG. ausdrücklich hervorgehoben, daß die Übernahme einer neuen Stammeinlage die Zustimmung des Übernehmers seitens der Gesellschaft erfordert. Der Vertrag begründet für beide Vertragsteile Rechte und Pflichten, ist also ein zweiseitiger, und die Übernahmeerklärung ist ein wesentlicher Bestandteil dieses einheitlichen Vertrags. Ob sie durch § 10 Abs. 3 StempStG. dem Schuldverschreibungsstempel entzogen ist, hängt davon ab, ob der Vertrag ein „nach dem Tarife steuerpflichtiges Rechtsgeschäft“ ist. Das ist zu bejahen. Der Vertrag ist ein Gesellschaftsvertrag im Sinne des bürgerlichen und Stempelrechts, aber nicht ein nach Tarifstelle 25 steuerpflichtiger Gesellschaftsvertrag, insbesondere nicht steuer-

pflichtig nach der Vorschrift der Tariffstelle 25 zu b, die nur den Erhöhungsbefehl selbst trifft; aber auch nicht nach der Vorschrift der Tariffstelle 25 zu d. Die Gesellschaft überträgt nicht ihr zustehende Rechte am Gesellschaftsvermögen an die Übernehmer, diese Rechte entstehen vielmehr erst durch die Übernahme. Der Vorgang entspricht der Zeichnung von neuen Aktien bei der Erhöhung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft. Die notariellen Urkunden vom 13. Oktober 1910 und 25. September 1913 sind zwar dahin gefaßt, daß die neuen Stammeinlagen den Übernehmern „übertragen“ werden, diese Fassung stimmt aber mit der Rechtslage nicht überein, denn die Gesellschaft war vor der Übernahme nicht Inhaber der erst durch die Übernahme geschaffenen neuen Stammanteile und die Übernehmer sind daher hinsichtlich dieser Anteile nicht Rechtsnachfolger der Gesellschaft geworden. Schon aus dem letzteren Grunde besteht für den Vertrag auch nicht eine Stempelpflicht aus Tariffstelle 32 Abs. 1 zu c (Veräußerung „anderer Gegenstände aller Art“) und aus Tariffstelle 2 („Abtretung von Rechten“). Der Vertrag ist aber eine Vereinbarung „über sonstige vermögensrechtliche Gegenstände“ im Sinne der Tariffstelle 71 zu 2, auf die „keine andere Tariffstelle zur Anwendung kommt“, also nach dieser Vorschrift steuerpflichtig (RGZ Bd. 46 S. 256). Dem steht auch nicht entgegen, daß Schuldverschreibungen nach anerkanntem Rechte, da sie zur Rechtswirkung einer besonderen und sogar schriftlichen Annahmeerklärung nicht bedürfen, nicht schon durch die Hinzufügung einer bloßen Annahmeerklärung des Gläubigers aufhören, stempelpflichtig zu sein; denn im Streitfalle beschränken sich die Erklärenden nicht auf eine bloße Annahme der Annahmeerklärungen, sondern sie räumen den Übernehmern als Gegenleistung Gesellschaftsrechte ein. Im Ergebnis hat sich auf den hier vertretenen Standpunkt der erkennende Senat, wenn auch ohne nähere Begründung, schon in seinem Urteile vom 9. Juli 1918 VII 108/18 gestellt. Soweit eine abweichende Rechtsanschauung etwa aus dem Urteile des erkennenden Senats vom 22. Februar 1918 (RGZ. Bd. 92 S. 244), bei dem der Senat an besondere tatsächliche Feststellungen des Berufungsrichters hinsichtlich der Einheitlichkeit des in Betracht kommenden Vertrags gebunden war, entnommen werden könnte, würde diese Abweichung nicht aufrecht erhalten werden können. Im vorliegenden Falle kann an der urkundlichen Einheitlichkeit des Vertrags, in dem die Gesellschaft den neuen Mitgliedern gegen Abgabe der Annahmeerklärungen Gesellschaftsrechte einräumt, nicht gezweifelt werden. Daß dieser rechtlich selbständige Vertrag in derselben Urkunde mit dem Erhöhungsbefehl und in unmittelbarem Anschluß an ihn von denselben Teilnehmern erklärt worden ist, steht seiner Stempelpflichtigkeit nicht entgegen, kann also auch nicht die Stempelpflichtigkeit seiner einzelnen Bestandteile,

der Schuldverschreibungen, herbeiführen. Die Gültigkeit und damit die Stempelpflichtigkeit des Vertrags als solchen erforderte zwar die Abschließung durch die Geschäftsführer, die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft; hier waren aber die beim Abschluß allein Beteiligten, nämlich die vier Kläger, die alleinigen Gesellschafter der Gesellschaft und unstreitig auch jeder von ihnen Geschäftsführer und als solcher zur Vertretung der Gesellschaft, auch gegenüber den andern drei Gesellschaftern als den Übernehmern von Stammanteilen, berechtigt. Wenn die Kläger auch in den genannten Urkunden sich nicht ausdrücklich auch als Geschäftsführer bezeichnen, sondern nur als Gesellschafter, so ist doch nicht zu bezweifeln, daß sie bei der getroffenen Vereinbarung auch als Geschäftsführer die Gesellschaft haben vertreten wollen, und zwar jedesmal drei von ihnen gegenüber dem vierten, soweit dieser nur als Übernehmer einer neuen Stammeinlage handelte. Der Vertragstempel aus Tarifstelle 71 zu 2 ist für die in beiden Urkunden enthaltenen acht Übernahmeverträge mit je 3 *M* ordnungsmäßig entrichtet. Der Beklagte ist deshalb zur Zurückzahlung des zu Unrecht erhobenen Schuldverschreibungsstempels verpflichtet.“